



DARLEHENSBEDINGUNGEN

**für das Angebot der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens
gegenüber der PhytonIQ Business GmbH**

1. Darlehensnehmerin und qualifiziertes Nachrangdarlehen

(1) Die PhytonIQ Business GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, eingetragen im vom Landesgericht Eisenstadt geführten Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 526300 x ("**Darlehensnehmerin**"). Alleinige Gesellschafterin der Darlehensnehmerin ist die PhytonIQ GmbH, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 464337 z, die daneben weitere unmittelbare Beteiligungen an der PhytonIQ Technology GmbH, der PhytonIQ Investment GmbH und der Phytoprise GmbH sowie eine mittelbare Beteiligung an der PhytonIQ Wasabi GmbH hält (gemeinsam die "**PhytonIQ-Gruppe**").

(2) Gegenstand dieser Darlehensbedingungen ("**Darlehensbedingungen**") ist die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ("**Nachrangdarlehen**") an die Darlehensnehmerin durch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine natürliche Person ("**Darlehensgeber**").

(3) Die Darlehensnehmerin beabsichtigt, den ihr nach Maßgabe dieser Darlehensbedingungen zu gezahlten Darlehensbetrag für die Finanzierung und Erweiterung der operativen Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin im Rahmen der PhytonIQ-Gruppe zu verwenden.

2. Vertragsgegenstand

(1) Durch Abgabe des Antrags auf Abschluss eines Darlehensvertrages über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen ("**Antrag**") bietet der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin unbeding und unwiderruflich an, einen Kapitalbetrag als qualifiziert nachrangiges Darlehen nach den Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen zu gewähren.

(2) Erst bei Annahme des Angebots durch die Darlehensnehmerin kommt der entsprechende Darlehensvertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zustande. Die Annahme des Angebots auf Abschluss eines Darlehensvertrages durch die Darlehensnehmerin erfolgt grundsätzlich innerhalb von 15 (fünfzehn) Bankarbeitstagen nach Einlangen des Antrags des Darlehensgebers bei der Darlehensnehmerin durch Unterfertigung und Übermittlung eines Emails samt Kopie des beiderseitig unterzeichneten Antrags an die vom Darlehensgeber zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse. Eine solche Annahme erfolgt jedoch in jedem Fall nur unter der Bedingung des Erreichens bzw Überschreitens der angestrebten Mindestschwelle gemäß Punkt 2 Abs 3 der Darlehensbedingungen, da andernfalls die beabsichtigte Emission der qualifizierten Nachrangdarlehen durch die Darlehensgeberin nicht stattfindet.

(3) Die Darlehensnehmerin behält sich vor, den Abschluss eines Darlehensvertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt insbesondere bei Nichtüberschreiten des von der Darlehensnehmerin angestrebten Mindestgesamtbetrags gezeichneter Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 1.000.000,00 ("**Mindestschwelle**"). Ein Darlehensgeber, dessen Angebot nicht angenommen wird, erhält keine E-Mail zur Annahme seines Angebots und wird, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.

(4) Die Höhe des Nachrangdarlehensbetrags richtet sich nach der entsprechenden Angabe des Darlehensgebers im Antrag, muss jedoch mindestens EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) betragen. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet: eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des Mindestbetrags).

(5) Die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat ausschließlich in Form einer Einmalzahlung zu erfolgen, eine Raten- oder Teilzahlung ist nicht möglich. Der Darlehensgeber hat den jeweiligen Darlehensbetrag binnen 20 (zwanzig) Bankarbeitstagen (einlangend) nach Erhalt der Kopie des beiderseitig unterzeichneten Antrags durch den Darlehensgeber gemäß Punkt 2 Abs 2 der Darlehensbedingungen, spesenfrei und ohne jegliche Abzüge auf das Zielkonto der Darlehensnehmerin unter Angabe des Verwendungszwecks "PhytonIQ-Nachrangdarlehen 2020" einzuzahlen. Das Zielkonto der Darlehensnehmerin lautet wie folgt:

Konto lautend auf: PhytonIQ Business GmbH

Kreditinstitut: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

IBAN: AT47 2011 1842 1676 7600

BIC: GIBAATWWXXX

(6) Erfolgt die Einmalzahlung des Darlehensbetrags nicht innerhalb der in Punkt 2 Abs 5 der Darlehensbedingungen festgelegten Frist, kann die Darlehensnehmerin vom Darlehensvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber an die vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Adresse mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

(7) Für den Fall, dass bis zum Ende der Angebotsfrist – beziehungsweise, im Falle der Verlängerung der Angebotsfrist, bis zum Ende der Verlängerungsfrist – nicht zumindest die Mindestschwelle in Höhe eines Mindestgesamtbetrags von EUR 1.000.000,00 erreicht wird (beziehungsweise der Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 infolge von Rücktritten von Anlegern unterschritten wird), findet die beabsichtigte Emission der qualifizierten Nachrangdarlehen durch die Darlehensgeberin insgesamt nicht statt. Bei Eintritt dieser auflösenden Bedingung des Darlehensvertrags wird der vom Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin ursprünglich geleistete Investitionsbetrag an diesen (ohne Verzinsung), abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, das sind 2% des jeweiligen Nennbetrags, refundiert.

(8) Dem Anleger werden von der Emittentin – mit Ausnahme etwaig anfallender Spesen bei der Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto der Emittentin – keinerlei Kosten verrechnet. Jedoch wird dem Anleger ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

3. Laufzeit und Vertragsende

(1) Der Darlehensvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt nach der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin mit dem Eingang der Zahlung des Darlehensbetrags auf dem Konto der Darlehensnehmerin ("**Laufzeitbeginn**").

(2) Die Vertragslaufzeit endet ("**Vertragsende**"):

- mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin gemäß Punkt 4 Abs 1 der Darlehensbedingungen;
- mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin gemäß Punkt 4 Abs 2 der Darlehensbedingungen; oder
- mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen.

4. Kündigung, Kündigungsverzicht

(1) Der Darlehensvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats ordentlich gekündigt werden ("**ordentliche Kündigung**"). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Seiten verzichten für die Dauer von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf eine ordentliche Kündigung, wobei eine Kündigung, die während des Zeitraums des Kündigungsverzichts ordnungsgemäß erfolgt, unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums des Kündigungsverzichts und dem Ablauf der danach laufenden Kündigungsfrist von sechs Monaten oder – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung – danach wirksam wird.

(2) Davon unberührt bleibt das unbeschränkbare Recht des Darlehensgebers und der Darlehensnehmerin, den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung eines Kündigungstermins oder einer Kündigungsfrist zu kündigen ("**außerordentliche Kündigung**").

(3) Der Darlehensgeber hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre der Darlehensnehmerin zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Diesfalls erhält der Darlehensgeber den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7 der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Der Darlehensgeber hat, sobald er den wichtigen Grund erkannt hat oder er ihn erkennen hätte müssen, die außerordentliche Kündigung unverzüglich zu erklären. Sofern der Darlehensgeber in Kenntnis dieses wichtigen Grundes weiterhin allfällige Zahlungen (Zuzahlungen, etc.) unter dem Darlehensvertrag leistet oder Zinszahlungen entgegennimmt, kann er diesen wichtigen Grund nicht mehr geltend machen. Eine Verschlechterung der Vermögens- oder Finanzlage bis hin zur Insolvenz des Darlehensgebers bildet keinen wichtigen Grund, der diesen zur vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrags berechtigt.

(4) Die Darlehensnehmerin hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre des Darlehensgebers zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Ebenso hat die Darlehensnehmerin das Recht, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn sie aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen zur Kündigung verpflichtet ist. Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Darlehensnehmerin erhält der Darle-

hensgeber den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (ali-quoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7 der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.

(5) Die Kündigungserklärung des Darlehensgebers hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag endet mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Darlehensnehmerin.

(6) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeber – vorbehaltlich der Bestimmung in Punkt 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen – Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Zahlungen sowie auf Zahlung der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) und noch nicht ausbezahlten Zinsen.

5. Zinsen

(1) Für die Zuzählung des Nachrangdarlehens gebühren dem Darlehensgeber für die gesamte Laufzeit Zinsen in Höhe von 5,5% p.a.

(2) Die Zinsen sind jährlich fällig und werden – vorbehaltlich von Punkt 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen – am letzten Tag jenes Monats ausbezahlt, welcher auf das Monat folgt, in dem die jährliche Zinsperiode endet. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Auszahlung am folgenden Bankarbeitstag. Für den Zeitraum nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode und dem letzten Tag des nachfolgenden Monats, oder den auf den Monatsletzten des nachfolgenden Monats folgenden Bankarbeitstag steht keine zusätzliche Verzinsung zu. Für den Zeitraum von der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin bis zum Laufzeitbeginn des Darlehensvertrags gemäß Punkt 3 der Darlehensbedingungen gebühren dem Darlehensgeber keine Zinsen und auch kein sonstiges Entgelt.

(3) Die Zinsberechnung erfolgt nach der tagesgenauen Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Methode), bei der die Zinstage kalendergenau bestimmt werden. Das Zinsjahr hat also 365 oder 366 (Schaltjahr) Tage.

6. Rückzahlungsbetrag, Auszahlung

(1) Der Rückzahlungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen aus:

- Summe der Einzahlungen, also der vom Darlehensgeber tatsächlich einbezahlte Betrag;
- zuzüglich aufgelaufener und noch ausständiger Zinsen.

(2) Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt.

(3) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens hat nach Vertragsende binnen 5 (fünf) Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekanntgegebene Konto zu erfolgen, wobei "Bankarbeitstag" einen Tag bezeichnet (außer Samstag oder Sonntag), an dem Kreditinstitute in Wien allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Dies gilt nur insofern, als

nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.

7. Nachrangigkeit

(1) Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind unbesicherte, gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind. Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind gegenüber Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgebern der Emittentin vorrangig.

(2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Darlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Darlehensgeber so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt sind.

(3) Die Forderungen der Anleger können durch die Darlehensnehmerin nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes ("URG") unter 8% liegt sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.

8. Provisionen, Verwaltungsaufwand

(1) Grundsätzlich trägt der Darlehensgeber keine Kosten und keinen Verwaltungsaufwand.

(2) Für den Fall, dass bis zum Ende der Angebotsfrist – beziehungsweise, im Falle der Verlängerung der Angebotsfrist, bis zum Ende der Verlängerungsfrist – nicht zumindest ein Mindestgesamtbetrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 erreicht wird (beziehungsweise der Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 infolge von Rücktritten von Anlegern unterschritten wird), findet die beabsichtigte Emission der qualifizierten Nachrangdarlehen durch die Darlehensgeberin insgesamt nicht statt und der vom Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin ursprünglich geleistete Investitionsbetrag wird an diesen (ohne Verzinsung), abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, das sind 2% des jeweiligen Nennbetrags, refundiert.

9. Steuern

(1) Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin aufgrund eines abgeschlossenen Darlehensvertrages erfolgen unter Beachtung der für die Darlehensnehmerin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin ist daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Darlehensgeber auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.

(2) Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass er selbst zur ordnungsgemäßen Versteuerung der ihm aufgrund des Darlehensvertrages zustehenden Zins- und Tilgungszahlungen in Übereinstimmung mit der geltenden steuerlichen Rechtslage verpflichtet ist.

10. Mitteilungspflichten

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Daten, wie Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Kontodaten der Darlehensnehmerin unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

11. Übertragung

Der Darlehensgeber kann mit Zustimmung der Darlehensnehmerin seine Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag an Dritte übertragen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass hierfür eine Gebühr gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG anfällt.

12. Fortführung mit den Erben

(1) Die gegenständliche Veranlagung ist vererblich. Im Fall des Ablebens des Darlehensgebers wird, wenn nur ein Erbe vorhanden ist, der Darlehensvertrag mit diesem fortgesetzt.

(2) Treten hingegen mehrere Erben in den Darlehensvertrag ein, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Erben gegenüber der Darlehensnehmerin vertritt und dieser seine Legitimation mittels einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht nachzuweisen hat.

13. Keine unternehmerische Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte

(1) Der Darlehensgeber erwirbt mit Abschluss des Darlehensvertrages keine unternehmerische Beteiligung an der Darlehensnehmerin, sondern lediglich eine nachrangige Forderung auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen. Insbesondere partizipiert der Darlehensgeber nicht am Gewinn oder Verlust der Darlehensnehmerin.

(2) Dem Darlehensgeber stehen keine wie auch immer gearteten Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte gegenüber der Darlehensnehmerin zu. Er hat insbesondere kein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung der Darlehensnehmerin über die Verwendung des durch die Darlehensverträge lukrierten Kapitals.

14. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die gegenständliche Vertragserfüllung verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Der Darlehensgeber ist berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der PHYTONIQ Business GmbH geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde.

(2) Die Darlehensnehmerin verfolgt einen strikten Datenschutz und verarbeitet Daten von Vertragspartnern daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin trifft technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, damit personenbezogene Daten ordnungsgemäß verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Die entsprechenden Datenschutzinformationen der Darlehensnehmerin als Teil der PhytonIQ-Gruppe können unter <https://www.phytoniq.com/de/datenschutz> abgerufen werden.

15. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Darlehensbedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Darlehensbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

(3) Diese Darlehensbedingungen sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag ist das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt. Abweichend vom vorstehenden Satz sind für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher die aufgrund der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Erfüllungsort ist Oberwart.

(5) Diese Darlehensbedingungen wurde in deutscher Sprache verfasst. Sollte eine Übersetzung in andere Sprachen erfolgen, ist für die Auslegung dieser Darlehensbedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

(6) Der Darlehensvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Darlehensnehmerin verbleibt. Der Darlehensgeber erhält eine Kopie dieser Ausfertigung gemäß Punkt 2 Abs 2 der Darlehensbedingungen zugesandt.

Oberwart, im Mai 2020

PhytonIQ Business GmbH

